



Jugend- und Ausbildungsordnung des Musikvereins Unlingen e.V. Anlage A - Gebührenordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühren sind Monatsbeiträge. Sie sind für das ganze Ausbildungsjahr – einschließlich der Ferienmonate – jeweils am Anfang eines Monats zu entrichten. Die Gebühren werden per Einzugsermächtigung erhoben.
- (2) Bei Anmeldungen während des Ausbildungsjahres wird die Gebühr mit Beginn des 1. Monats fällig, in dem die Ausbildungszeit beginnt.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das volle Ausbildungshalbjahr. Liegen für die vorzeitige Beendigung Gründe vor, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Gebühr auf Antrag anteilmäßig erstattet werden.

§ 2 Gültigkeit

- (1) Die Jugend- und Ausbildungsordnung Anlage A tritt mit Beschluss des Vorstandes am 18. Dezember 2025 in Kraft.

§ 3 Gebührensätze

- (1) An Gebühren wird erhoben (in Euro):

Instrumentalunterricht

Schüler pro Gruppe [-]	1	1	1	2	3+
Unterrichtsdauer [min]	15	30	45	45	45
1. Kind einer Familie	25,00	50,00	75,00	37,50	33,00
1. Instrument	20,00	40,00	60,00	30,00	26,40
weiteres Instrument (20 % Ermäßigung)	15,00	30,00	45,00	22,50	19,80
2. Kind einer Familie	20,00	40,00	60,00	30,00	26,40
1. Instrument (20 % Ermäßigung)	15,00	30,00	45,00	22,50	19,80
weiteres Instrument (20 % Ermäßigung)	12,50	25,00	37,50	18,75	16,50
3. Kind einer Familie	17,50	35,00	52,50	26,25	23,10
1. Instrument (30 % Ermäßigung)	12,50	25,00	37,50	18,75	16,50
weiteres Instrument (20 % Ermäßigung)	10,00	20,00	30,00	15,00	13,20
4. Kind einer Familie	15,00	30,00	45,00	22,50	19,80
1. Instrument (40 % Ermäßigung)	10,00	20,00	30,00	15,00	13,20
weiteres Instrument (20 % Ermäßigung)	8,75	17,50	26,25	13,75	12,00

Ermäßigungen gelten nur für Auszubildende, die in der Gemeinde Unlingen wohnen

MUSIKVEREIN UNLINGEN e.V.

Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg



Musikalische Früherziehung und Blockflötenunterricht

Unterrichtsdauer [min]	30	45
Blockflötenunterricht	21,00	X
Musikalische Früherziehung	X	22,00

- (2) Der Musikverein Unlingen behält sich vor, die Gebührensätze den anfallenden Kosten entsprechend anzupassen. Eine Gebührenerhöhung darf nur zum Schuljahresanfang durchgeführt werden und darf max. zwei Prozent der gültigen Gebührensätze betragen.
- (3) Die Unterrichtsgebühren werden für das gesamte Ausbildungsjahr fällig (zwölf Monate).
- (4) Bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen wird ein Ausbildungsbonus bis zu einer Höhe von 60 € / Schuljahr am Schuljahresende ausbezahlt und richtet sich nach der absoluten Anzahl von Unterrichtsmonaten. Pro Monat wird 1/12 des maximal möglichen Bonus gewährt.
 - a. Mehr als 50 % Probenbesuch in einer der Jugendkapellen des Musikvereins Unlingen e.V. während des laufenden Schuljahres

Entscheidung über den Zeitpunkt der Aufnahme des Schülers ist in der Jugend- und Ausbildungsordnung geregelt.

Der Bonus gilt für das Instrument, mit welchem in den Orchestern gespielt wird

§ 4 Sonstige Gebühren

- (1) Die Mietgebühr für Holz- und Blechblasinstrumente vom Musikverein Unlingen beträgt 10,00 EURO / Monat. Sie wird in der Instrumentenordnung festgelegt.
- (2) Die Mietgebühr für Saxonett-Instrumente vom Musikverein Unlingen beträgt 5,00 EURO/Monat.
- (3) Für Auszubildende, die nicht in der Gemeinde Unlingen wohnen, wird ein Gebührenzuschlag von 50 % auf die Unterrichtsgebühr erhoben.
- (4) Für Auszubildende, welche älter als 27 Jahre sind, wird ein Gebührenzuschlag von 50 % auf die Unterrichtsgebühr erhoben.
- (5) Kosten, die bei der Ausbildung für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel entstehen, sind vom Auszubildenden zu tragen.